



Informationen zum Chancenaufenthaltsrecht

Was sind die Voraussetzungen?

Personen im Besitz einer Duldung, die sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen mit einer Duldung, Gestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, erhalten einmalig eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate (Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c AufenthG). Bei der Einreise minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft sowie Ehe- und Lebenspartner*innen dieser Personen sollen das Chancen- Aufenthaltsrecht auch bereits nach kürzerer Aufenthaltsdauer erhalten.

Voraussetzung ist ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dass keine einschlägige Verurteilung der Erteilung entgegensteht. Vorsätzliche Straftaten bis zu 50 Tagessätzen, beziehungsweise bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz begangen werden können, sind unschädlich.

Bei wiederholt vorsätzlichen falschen Angaben oder Täuschung über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit, soll die Erteilung eines

Chancen-Aufenthaltsrechts durch die Behörde verwehrt werden. Fehlende Mitwirkungen sind hiervon nicht umfasst, solange sie nicht (wiederholt) falsche Angaben oder eine Täuschung darstellen.

Die Passpflicht, Einreise mit dem erforderlichen Visum, geklärte Identität und die Lebensunterhaltssicherung sind nicht erforderlich für Erteilung des Aufenthaltstitels.

Inhaber*innen des Chancen Aufenthaltsrechts können sich auch Zeiten, in denen sie im Besitz einer „Duldung mit ungeklärter Identität“ waren, auf den Voraufenthalt anrechnen lassen.

Der Aufenthaltstitel kann auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Ein Antrag nach § 104c AufenthG schützt nicht vor einer Abschiebung, sofern kein anderweitiges Aufenthaltsrecht besteht und noch nicht über den Antrag entschieden wurde.

Ein Familiennachzug ist bei § 104 AufenthG ausgeschlossen.

Was bedeutet das Chancen-Aufenthaltsrecht?

Innerhalb des 18- monatigen Zeitraums sollen Antragsteller*innen alle Voraussetzungen erfüllen, um einen Übergang in ein anderes Aufenthaltsrecht zu erlangen (insb. § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG). Gelingt das nicht, fallen sie zurück in den Duldungsstatus.

Die zuständigen Ausländerbehörden müssen spätestens bei Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts auf alle Voraussetzungen hinweisen und bei Antragsteller*innen mit ungeklärter Identität konkrete und zumutbare Handlungsanweisungen zur Passbeschaffung und Identitätsklärung geben. Hat eine Person mit ungeklärter

Identität alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen, liegt es im Ermessen der Behörde eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Während des Aufenthalts nach § 104c AufenthG kann nur ein Bleiberecht nach §§ 25a und 25b AufenthG erteilt werden. Die §§ 25a und § 25b AufenthG regeln die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von guter Integration.

Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4 AufenthG, es besteht daher keine so genannte Fiktionswirkung.